



**Pressekonferenz
vom 12. April 2002**

zur

**Volksabstimmung
vom 2. Juni 2002**

Änderung des
Strafgesetzbuches
(Schwangerschaftsabbruch):
Fristenregelung

Volksinitiative
"für Mutter und Kind"



Änderung vom 23. März 2001 des Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch)

Argumente für die Fristenregelung

<p>Warum unterstützt der Bundesrat die vom Parlament vorgeschlagene Fristenregelung?</p>	<ul style="list-style-type: none">- Weil sie die Würde der Frau achtet und ihr in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs die letzte Entscheidung überlässt.- Weil die Frau, die sich entschieden hat, innert der ersten 12 Wochen ihre Schwangerschaft abubrechen, nicht kriminalisiert werden soll.- Weil die Fristenregelung einer Frau, welche eine Notlage geltend macht erlaubt, ihre Schwangerschaft in den ersten zwölf Wochen mit fachkundiger medizinischer Hilfe abubrechen.- Weil dem Schutz des werdenden Lebens durch die ärztliche Beratung Rechnung getragen wird.- Weil der Bundesrat einen dringenden Handlungsbedarf zur Änderung der gesetzlichen Regelung sieht, da die Kantone die seit 1942 geltenden Strafbestimmungen unterschiedlich auslegen.- Weil die Frau mit der neuen Regelung in dieser schwierigen Situation nicht allein gelassen wird; der Arzt oder die Ärztin haben mit ihr ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten; zugleich sollen der Hinweis auf die kostenlosen Beratungsstellen und auf die mögliche Freigabe des Kindes zur Adoption sicherstellen, dass die schwangere Frau in Kenntnis anderer Möglichkeiten frei entscheiden kann.- Weil die Fristenregelung die Frauen nicht zum Austragen eines Kindes zwingt.- Weil die Fristenregelung in ein Paket von flankierenden Massnahmen eingebettet ist:
--	---

	<p>Kantonale Beratungsstellen; Verhinderung unerwünschter Schwangerschaften durch Empfängnisverhütung, Einrichtung einer Mutterschaftsversicherung und von Kinderkrippen. Diese Massnahmen tragen wesentlich dazu bei, die Zahl der Abtreibungen tief zu halten.</p>
<p>Auseinanderklaffen von Gesetz und Realität</p>	<p>Das geltende Recht wird nicht mehr angewendet: Seit 1988 gibt es wegen Schwangerschaftsabbruchs keine Verurteilungen mehr. Eine einheitliche Praxis für Schwangerschaftsabbrüche gibt es aber in der Schweiz nicht. Während in gewissen Kantonen eine schwangere Frau ohne grössere Schwierigkeiten einen Abbruch vornehmen lassen kann, steht ihr in anderen Kantonen diese Möglichkeit kaum offen, selbst wenn sie sich in einer Notlage befindet.</p>
<p>Warum wird während der 12wöchigen Frist keine Güterabwägung gemacht?</p>	<p>Keine Frau entscheidet sich leichtfertig für den Abbruch der Schwangerschaft. Die Fristenregelung, wie sie vom Parlament beschlossen wurde, sorgt dafür, dass ein solcher Schritt nicht überstürzt vorgenommen wird. Die schwangere Frau muss ein schriftliches Gesuch einreichen und eine Notlage geltend machen. Zudem erhält sie nach eingehendem Gespräch mit dem Arzt oder der Ärztin, gegen Unterschrift, einen Leitfaden mit Informationen über kostenlose Beratungsstellen, über die Vereine und Stellen, welche moralische und materielle Hilfen anbieten, sowie über die Möglichkeiten, ihr Kind zur Adoption freizugeben. Dadurch, dass die letzte Verantwortung bei der Frau liegt, liegt auch die Verantwortung für die Güterabwägung bei der Frau.</p>
<p>Ist die Frist von 12 Wochen nicht willkürlich und ab wann wird sie berechnet?</p>	<p>Ursprünglich wollte das Parlament die Frist auf 14 Wochen festlegen, später hat es 12 Wochen beschlossen. Eine Frist hat immer etwas Willkürliches an sich (vgl. das Schutzalter 16 im Sexualstrafrecht; man hätte dieses auch auf 15 Jahre festlegen oder auf die Geschlechtsreife abstellen können). Die Frage, während welcher Frist der Abbruch straflos bleiben soll, hat National- und Ständerat sehr stark beschäftigt; diskutiert wurden vor allem die Vor- und Nachteile einer Verkürzung der Bedenkfrist von 14</p>

	<p>auf 12 Wochen. Während zugunsten einer Frist von 14 Wochen argumentiert worden ist, die Frau könne ihr Selbstbestimmungsrecht länger wahrnehmen, ist zugunsten einer 12wöchigen Frist namentlich auch von der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) vorgebracht worden, dass die Komplikationen bei einem Eingriff nach der 12. Woche erheblich anstiegen und die meisten Abbrüche innert der ersten zwölf Wochen vorgenommen würden. Dieses Argument hat sich schlussendlich durchgesetzt. Für eine Frist von 12 Wochen spricht zudem die Überlegung, dass der Schutz des werdenden Lebens mit zunehmender Dauer immer gewichtiger wird. Aus diesen Überlegungen soll nach der 12. Woche ein Schwangerschaftsabbruch nur noch auf Grund einer medizinischen Indikation möglich sein. Die Frist wird ab "Beginn der letzten Periode" berechnet, da in der Medizin der Verlauf der ganzen Schwangerschaft und auch der Zeitpunkt der Geburt ab diesem Datum gerechnet wird, und zwar deshalb, weil der Zeitpunkt der Zeugung sehr oft unbekannt ist.</p>
<p>Was ist unter dem Begriff "Notlage" zu verstehen?</p>	<p>Die Fristenregelung gilt als Ausnahme von der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Während der 12wöchigen Frist muss die schwangere Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch verlangt, <i>eine Notlage geltend machen</i>. Der Gesetzgeber definiert diesen Begriff nicht, sondern er will damit ein ethisches Signal setzen, das an die Verantwortung der betroffenen Frau appelliert. Sie muss diese Notlage nicht weiter beweisen, die Geltendmachung genügt. Der Arzt überprüft sie nicht. Aber indem sie eine Notlage geltend machen muss, wird ihr bewusst deutlich gemacht, dass es sich bei der Abtreibung um einen schwerwiegenden Eingriff handelt.</p> <p>Nach Ablauf der 12wöchigen Frist ist ein Schwangerschaftsabbruch nur noch zulässig, wenn dieser ärztlich nötig ist, um die <i>Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage von der Frau abzuwenden</i>. Im Grundsatz soll sich im Vergleich zum geltenden Recht nichts ändern: Das bedeutet, dass ein Schwangerschaftsabbruch, bei medizinischer Indikation, bei juristischer Indikation (Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung), bei embryopathischer Indikation (wenn absehbar ist, dass das Kind mit körperlichen oder psychischen Gebre-</p>

	<p>chen auf die Welt kommt) und bei sozialer Indikation (wenn die Geburt des Kindes die Mutter in eine soziale Notlage, namentlich finanzieller Art, bringen kann) möglich ist.</p> <p>Das Gesetz spricht von einer schweren seelischen Notlage, um der Vielfalt der in diesem Zusammenhang denkbaren Lebenssituationen Rechnung zu tragen. Diese Gründe für einen Abbruch müssen um so gewichtiger sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist und je weiter sich das werdende Leben schon entwickelt hat. Der Arzt oder die Ärztin muss sich als Vertrauensperson der Frau davon überzeugen, dass nach medizinischem Fachwissen und menschlichem Ermessen der Abbruch der Schwangerschaft gerechtfertigt ist.</p>
Regelung bei Jugendlichen	<p>Wie bei einer erwachsenen Frau, wird der Arzt oder die Ärztin mit der jungen schwangeren Frau, die eine Notlage geltend macht, ein eingehendes Gespräch führen und sie beraten. Dazu gehört eine Information über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs. Der Arzt oder die Ärztin müssen ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden aushändigen mit den nötigen Angaben über die kostenlosen Beratungsstellen sowie über die Vereine und Stellen, welche moralische und materielle Hilfen anbieten. Der Leitfaden soll die betroffene Frau auch über Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch wie z.B. die Adoption informieren.</p> <p>Zusätzlich hat sich der Arzt oder die Ärztin aber persönlich zu vergewissern, dass die unter 16 Jahre alte Frau sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.</p> <p>Mit dieser Regelung verpflichtet der Gesetzgeber die zuständigen Behörden, Beratungsstellen einzurichten, welche für Jugendliche spezialisiert sind.</p>

<p>Die Fristenregelung ist im Ausland weit verbreitet.</p>	<p>Die meisten Länder Europas (Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Ungarn, Italien, Norwegen, Niederlande, Schweden, Tschechien) kennen eine Fristenregelung. Unterschiede zwischen diesen Ländern bestehen nur in Detailpunkten: Regelung im Strafgesetzbuch oder in einem Spezialgesetz; unterschiedliche Fristen (zwischen 10 und 24 Wochen nach der letzten Periode); unterschiedliche Ausgestaltung der Beratung usw.. In Spanien und Grossbritannien ist der Schwangerschaftsabbruch nur nach der jeweiligen gesetzlichen Indikation zulässig. In Irland ist der Schwangerschaftsabbruch generell verboten.</p>
--	---



Volksinitiative "für Mutter und Kind"

Argumente gegen die Annahme der Volksinitiative

Annahme der Volksinitiative bedeutet:	Argumente
Faktisches Verbot des Schwangerschaftsabbruchs	<p>Die Volksinitiative will einen Schwangerschaftsabbruch nur zulassen, wenn dadurch eine akute Lebensgefahr für die Mutter abgewendet werden kann. Frauen, die sich in einer Notlage befinden oder bei deren Kind mit körperlichen oder psychischen Gebrechen zu rechnen ist, hätten nicht mehr wie heute die Möglichkeit, ihre Schwangerschaft legal abzubrechen. Eine restriktive medizinische Indikation, wie sie in der Volksinitiative als Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch genannt wird, wäre nur in seltenen Fällen gegeben. Das hätte zur Folge, dass Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrechen möchten, in die Illegalität gedrängt würden. Sie würden gezwungen, entweder den Eingriff im Ausland vornehmen zu lassen oder sich an unqualifizierte Personen zu wenden, mit allfälligen schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit der Frau (insbesondere die Gefahr von Sterilität und bei weiteren Schwangerschaften grössere Risiken sowohl für die Frau als auch für das Kind).</p> <p>Faktisch kommt dies einem Verbot des Schwangerschaftsabbruchs gleich. Die Volksinitiative zwingt bspw. eine Frau, die infolge einer Vergewaltigung schwanger geworden ist, ihr Kind auszutragen. Zwar sieht die Volksinitiative in diesem Falle vor, dass die Mutter ihre Zustimmung zur Adoption bereits ab Feststellung der Schwangerschaft erteilen kann. Dies widerspricht den geltenden Adoptionsvorschriften. Darnach darf die Mutter ihre Zustimmung zur Adoption nicht vor Ablauf von 6 Wo-</p>

	<p>chen seit der Geburt des Kindes erteilen (Art. 265b ZGB). Diese Zustimmung kann zudem während den folgenden 6 Wochen widerrufen werden. Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die Frau, die sich durch ihre Schwangerschaft in einem depressiven Zustand befinden kann, gedrängt oder genötigt wird, auf ihr Kind zu verzichten. Die Zustimmung, wie sie die Initiative vorsieht, wäre keine blosser Absichtserklärung, sondern würde, sobald sie abgegeben wurde, Rechtswirkung entfalten. Selbst bei einer Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung liegt eine solche Regelung weder im Interesse der Mutter noch in dem des werdenden Kindes. Zudem stünde eine solche Regelung im Widerspruch zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern (Art. 5 Ziff. 4).</p>
<p>Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung und Praxis</p>	<p>Gemäss geltendem Recht (Art. 118 ff. StGB) ist ein Schwangerschaftsabbruch strafbar. Der Abbruch der Schwangerschaft ist jedoch strafflos, wenn er vorgenommen wird, "um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden" (sog. "medizinische Indikation"). Für den Abbruch einer Schwangerschaft bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Schwangeren; er muss durch einen patentierten Arzt vorgenommen werden, und es muss vorher das Gutachten eines zweiten patentierten Arztes eingeholt werden. Der Zweitarzt wird durch den zuständigen Kanton bestimmt.</p> <p>Während der Gesetzgeber vor 60 Jahren in erster Linie an körperliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Schwangeren dachte, wird heute in der Praxis der meisten Kantone der weite Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwendet. Nach WHO ist die Gesundheit ein Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens. Die heute in den meisten Kantonen praktizierte medizinische Indikation umfasst auch die juristische Indikation (Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung), die embryopathische Indikation (wenn absehbar ist, dass das Kind mit körperlichen oder psychischen Gebrechen auf die Welt kommt) und die soziale Indikation (wenn die Geburt des Kindes die Mutter in eine soziale Notlage, namentlich finanzieller Art, bringen kann).</p>

	Die von der Volksinitiative vorgeschlagene Regelung legt den Gesundheitsbegriff noch restriktiver aus als dies vor 60 Jahren der Fall war. Nur gerade eine restriktive medizinische Indikation wäre zulässig.
Missachtung der gesellschaftlichen Veränderungen und des Selbstbestimmungsrechts der Frau	Die Volksinitiative lässt die Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse der letzten 30 Jahre ausser Acht. Seit Bestehen der Regelung über den Schwangerschaftsabbruch 1942 hat sich die Stellung der Frau in der Gesellschaft grundlegend verändert. Im Jahre 1971 haben die Schweizer Bürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht erhalten. 1981 haben Volk und Stände den Verfassungsartikel über die Gleichberechtigung von Mann und Frau gutgeheissen. Im Familienrecht erfolgte die Gleichstellung der Geschlechter etappenweise, und schliesslich trat 1996 das Gleichstellungsgesetz in Kraft. Der Schwangerschaftsabbruch gilt heute als eine Frage, die unter das Selbstbestimmungsrecht der Frau fällt. Die Volksinitiative will einzig das werdende Leben schützen und die Mutter zwingen, dieses auszutragen. Damit verletzt sie das Selbstbestimmungsrecht der Frau.
Verkennung der internationalen Situation	Die meisten Länder Europas (Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Ungarn, Italien, Norwegen, Niederlande, Schweden, Tschechien) kennen eine Fristenregelung. Unterschiede zwischen diesen Ländern bestehen nur in Detailpunkten: Regelung im Strafgesetzbuch oder in einem Spezialgesetz; unterschiedliche Fristen (zwischen 10 und 24 Wochen nach der letzten Periode); unterschiedliche Ausgestaltung der Beratung usw. In Spanien und Grossbritannien ist der Schwangerschaftsabbruch nur nach der jeweiligen gesetzlichen Indikation zulässig. In Irland ist der Schwangerschaftsabbruch gänzlich verboten.



**Änderung vom 23. März 2001 des Strafgesetzbuches
(Schwangerschaftsabbruch; Parlamentarische
Initiative Haering Binder) / Modification du 23 mars
2001 du Code pénal suisse (Interruption de
grossesse; Initiative parlementaire Haering Binder)**

(Volksinitiative "für Mutter und Kind" ab 1998)

Chronologie (1993 - 2001)

- 29. 4. 1993** Einreichung der parlamentarischen Initiative Haering Binder (Pa.Iv. Haering Binder). Ziel dieses Vorstosses: Der Schwangerschaftsabbruch soll während der ersten Monate der Schwangerschaft im Sinne einer Fristenregelung straflos sein.
- 11. 1. 1995** Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) beschliesst, dem Plenum des Nationalrates (N) zu beantragen, der Pa.Iv. Haering Binder Folge zu geben.
- 3. 2. 1995** Der Nationalrat beschliesst Folge geben (91 : 85, 4 Enth.) Die RK-N wird mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragt.
- 25. 4. -
31.8.1997** Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf der RK-N: breite Unterstützung der Fristenregelung
- 20. 6. 1997** Die RK-N unterbreitet dem Parlament einen schriftlichen Bericht zur Pa.Iv. Haering Binder in dem sie eine Fristverlängerung verlangt.
- 19. 3. 1998** Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates verabschiedet überarbeiteten Vorentwurf und Bericht. Die Mehrheit der Kommission schlägt Fristenregelung vor; daneben gibt es fünf Minderheitsanträge (BBI 1998 3005).

2. 6. 1998 *Beginn der Unterschriftensammlung für die Volksinitiative "für Mutter und Kind". Diese verlangt in der Bundesverfassung eine neue Bestimmung zum Schutz des werdenden Lebens und Hilfe an seine Mutter in Not. (Restriktive Regelung des Schwangerschaftsabbruchs als "Gegenvorschlag" zur Fristenregelung)*
26. 8. 1998 **Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht vom 19.3.1998 der RK-N: Der BR anerkennt die Notwendigkeit einer Revision und unterstützt zwei Minderheitsanträge (Schutzmodell mit Beratungspflicht und eine erweiterte Indikationenregelung).**
5. 10. 1998 **Der Nationalrat stimmt dem Antrag der Mehrheit der RK-N, d.h. der Fristenregelung zu (98 : 73; 9 Enth.).**
19. 11. 1999 *Volksinitiative "für Mutter und Kind" wird in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs bei der Bundeskanzlei eingereicht.*
18. 1. 2000 *Die Volksinitiative "für Mutter und Kind" kommt mit 105'001 gültigen Unterschriften zustande (BBl 2000 234).*
7. 4. 2000 **Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) beschliesst Fristenregelung ohne obligatorische Beratung, aber mit der Pflicht für den Arzt, die Frau eingehend zu beraten.**
20. 6. 2000 **Der Ständerat beschliesst Rückweisung der Vorlage an die RK-S.**
5. 7. 2000 **Der Bundesrat beschliesst, die erweiterte Indikationenregelung nicht weiter zu unterstützen und befürwortet eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung (CVP-Modell).**
18. 8. 2000 **RK-S überarbeitet die Vorlage (zusätzliche Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch ist das Geltendmachen einer Notlage).**
21. 9. 2000 **Der Ständerat stimmt dem überarbeiteten Entwurf seiner Kommission zu (21 : 8): Die Frist, innert der ein legaler Abbruch stattfinden kann, wird auf 12 Wochen verkürzt. Die Frau muss sich auf eine Notlage berufen; der Arzt oder die Ärztin muss die Frau eingehend beraten. Das CVP-Modell wird mit 21 : 19 Stimmen abgelehnt.**
15. 11. 2000 *Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative "für Mutter und Kind". Der BR beantragt, die Initiative Volk und Ständen mit der*

Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegenentwurf zur Abstimmung vorzulegen.

Zwischen November 2000 und März 2001 geht das Geschäft (Pa. Iv. Haering Binder) im Rahmen des Differenzenbereinigungsverfahrens zwischen beiden Räten hin und her (21. 11. 2000: RK-N; 7. 12. 2000: Plenum N; 7. 12. 2000: RK-S :Kenntnisnahme der bestehenden Differenzen); 2. 2. 2001: RK-S; 6.3 . 2001 Plenum S; 8. 3. 2001; RK-N; 14. 3. 2001 Der Nationalrat schliesst sich dem Ständerat an.)

- 23. 3. 2001** **Schlussabstimmungen über die Pa. Iv. Haering Binder: Im Nationalrat wird die Fristenregelung mit 107 : 69 Stimmen gutgeheissen. Der Ständerat stimmt ihr mit 22 : 20 Stimmen zu. Ein Referendum gegen diese Vorlage wird von verschiedenen Gruppierungen angekündigt. Gleichzeitig reicht die CVP-Fraktion eine parlamentarische Initiative ein, die eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs gemäss dem Schutzmodell mit Beratungspflicht verlangt.**
- 5. 4. 2001 Die RK-S führt ein Hearing und die Detailberatung der Botschaft zur Volksinitiative "für Mutter und Kind" durch; Mehrheit beantragt Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenvorschlag.*
- 12. 6. 2001 Der Ständerat lehnt die Volksinitiative "für Mutter und Kind" mit 35 : 0 Stimmen ab.*
- 11. 7. 2001** **Ein Tag vor Ablauf der Referendumsfrist reichen CVP und GLS (Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens in der Schweiz) die von Ihnen gesammelten Unterschriften gegen die Fristenregelung ein.**
- 12. 7. 2001** **Ablauf der Referendumsfrist. Die Organisationen "Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind" und "Ja zum Leben" reichen die von ihnen gesammelten Unterschriften gegen die Fristenregelung ein.**
- 21. 8. 2001** **Zustandekommen des Referendums gegen die Änderung vom 23. März 2001 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch) mit 160'127 gültigen Unterschriften (BBI 2001 4666).**
- 29. 8. 2001** **Der Bundesrat beschliesst, die vom Parlament beschlossene Fristenregelung (Referendumsvorlage) zu unterstützen und diese zusammen mit der Volksinitiative**

"für Mutter und Kind" gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen.

15. 10. 2001 *Die RK-N führt die Detailberatung der Botschaft zur Volksinitiative "für Mutter und Kind" durch; Antrag: Ablehnung ohne Gegenvorschlag.*
29. 11. 2001 *Der Nationalrat lehnt die Volksinitiative "für Mutter und Kind" mit 139 : 7 Stimmen ab.*
14. 12. 2001 *Schlussabstimmungen über die Volksinitiative "für Mutter und Kind": Im Nationalrat wird die Initiative mit 156 : 8 Stimmen abgelehnt; der Ständerat lehnt sie mit 39 : 0 Stimmen ab.*



Änderung vom 23. März 2001 des Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch)

Hintergrundinformation

Die am 29. April 1993 eingereichte parlamentarische Initiative Haering Binder verlangt, dass die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nach folgenden Grundsätzen revidiert werden soll:

- Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenregelung);
- Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch erlaubt sein, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Der Nationalrat beschloss am 3. Februar 1995 relativ knapp, mit 91 zu 85 Stimmen, der Initiative Folge zu geben. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates erarbeitete danach einen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, dem der Nationalrat am 5. Oktober 1998 zustimmte.

Nach diesem Entwurf, ist ein Schwangerschaftsabbruch *straflos*, wenn er innerhalb von *14 Wochen* seit Beginn der letzten Periode *auf Verlangen* der Frau und von einem zur Berufsausübung zugelassenen Arzt / Ärztin vorgenommen wird. Ab der 15. Woche ist ein Abbruch nur straflos, wenn er gemäss *ärztlichem Urteil* notwendig ist, um von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden *körperlichen Schädigung* oder einer *schweren seelischen Notlage* abzuwenden. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist. Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Von den Minderheitsanträgen, die im Parlament mit dem Kommissionsentwurf diskutiert wurden, stand das von der CVP vorgeschlagene Schutzmodell mit Beratungspflicht im Vordergrund.

Der Bundesrat anerkannte in seiner Stellungnahme vom 26. August 1998 im Bereich Schwangerschaftsabbruch ein Revisionsbedürfnis bejaht. Vorerst

unterstützte er das Schutzmodell sowie eine erweiterte Indikationenregelung. Später beschloss er, sich nur noch für das Schutzmodell mit Beratungspflicht einzusetzen.

Der Ständerat entschied sich am 21. September 2000 für eine *Fristenregelung von 12 Wochen ohne obligatorische Beratung der Schwangeren durch eine Beratungsstelle*.

Nach einer längeren Differenzbereinigung wurde schliesslich am 23. März 2001 folgende Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs beschlossen (Schlussabstimmung vom 23.3.2001: im Nationalrat mit 107 zu 69 Stimmen und im Ständerat mit 22 zu 20 Stimmen):

Ein Schwangerschaftsabbruch ist straflos, wenn die Frau ihn in den ersten zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode *schriftlich verlangt* und eine *Notlage geltend macht*. Der Arzt oder die Ärztin muss vorgängig mit der Frau ein *eingehendes Gespräch* führen und sie *beraten*. Die Frau erhält zudem ein *Verzeichnis* der Stellen und Vereine, welche ihr moralische oder materielle Hilfe anbieten. Sie wird auch über die Möglichkeit *informiert*, das geborene Kind zur *Adoption* freizugeben. Für Schwangere *unter 16 Jahren* ist der vorgängige Besuch einer für Jugendliche spezialisierten Beratungsstelle *Pflicht*.

Ferner werden die Kantone verpflichtet, Spitäler und Praxen zu bezeichnen, die die Voraussetzungen sowohl für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

Die Ärztin oder der Arzt wird mit Haft oder mit Busse bestraft, wenn sie der Beratungs- und Meldepflicht, die ihnen das Gesetz auferlegt, nicht nachkommen.

Wortlaut der Gesetzesänderung:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschaftsabbruch) Änderung vom 23. März 2001

2. Schwangerschaftsabbruch.
Strafbarer
Schwangerschaftsabbruch

Art. 118

1 Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abrechnen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

4 In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in zwei Jahren ein.

Strafloser
Schwangerschaftsabbruch

Art. 119

1 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

2 Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.

3 Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4 Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.

5 Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.

Übertretungen
durch Ärztinnen
oder Ärzte

Art. 120

1 Mit Haft oder mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz 2 abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:

a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;

b. persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:

1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,

2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und

3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;

c. sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat.

2 Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Art. 121

Aufgehoben

Änderung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 30 Straffloser Abbruch der Schwangerschaft

Bei straflosem Abbruch einer Schwangerschaft nach Artikel 119 des Strafgesetzbuches

übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit.

Gegen diese Vorlage haben folgende Parteien und Organisationen das Referendum ergriffen:

- Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
- Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens (GLS)
- Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind (SHMK)
- Ja zum Leben
- Schweizerische Evangelische Allianz (SEA)

Ein Teil der Organisationen vertritt die Auffassung, dass über eine derart grundlegende Frage wie den Schwangerschaftsabbruch das Volk entscheiden sollte. Anderen Organisationen geht die vorgeschlagene Fristenregelung zu weit; sie verlangen eine Regelung, wonach die Schwangere verpflichtet wird, sich vor einem Abbruch von einer staatlichen Stelle beraten zu lassen. Eine weitere Gruppe ist generell gegen jede Art von Fristenregelung.

Am 11. Juli 2001 haben *CVP* und *GLS* zusammen rund 53'000 Unterschriften eingereicht.

Am 12. Juli 2001 haben die Organisationen *Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind (SHMK)* und *Ja zum Leben* insgesamt rund 120'000 Unterschriften eingereicht.

Am 21. August 2001 ist das Referendum mit 160'127 gültigen Unterschriften zu Stande gekommen (BBI 2001 4666).

Ende August 2001 hat der Bundesrat beschlossen, die parlamentarische Vorlage zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs zu unterstützen. Er betrachtet eine Revision als dringlich .



Volksinitiative "für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not" ab 1998

(Änderung vom 23. März 2001 des Strafgesetzbuches [Schwangerschaftsabbruch; Parlamentarische Initiative Haering Binder] / Modification du 23 mars 2001 du Code pénal suisse [Interruption de grossesse; Initiative parlementaire Haering Binder])

Chronologie (1993 - 2001)

- 29. 4. 1993 Einreichung der parlamentarischen Initiative Haering Binder (Pa. Iv. Haering Binder). Ziel dieses Vorstosses: Der Schwangerschaftsabbruch soll während der ersten Monate der Schwangerschaft im Sinne einer Fristenregelung straflos sein.
- 11. 1. 1995 Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) beschliesst, dem Plenum des Nationalrates (N) zu beantragen, der Pa. Iv. Haering Binder Folge zu geben.
- 3. 2. 1995 Der Nationalrat beschliesst Folge geben (91 : 85, 4 Enth.) Die RK-N wird mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragt.
- 25. 4. -
31.8.1997 Vernehmlassungsverfahren über den VE der RK-N: breite Unterstützung der Fristenregelung. 20. 6. 1997 Die RK-N unterbreitet dem Parlament einen schriftlichen Bericht zur Pa. Iv. Haering Binder in dem sie eine Fristverlängerung verlangt.
- 19. 3. 1998 Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates verabschiedet überarbeiteten Vorentwurf und Bericht. Die Mehrheit der Kommission schlägt Fristenregelung vor; daneben gibt es fünf Minderheitsanträge (BBI 1998 3005).

- 2. 6. 1998** *Beginn der Unterschriftensammlung für die Volksinitiative "für Mutter und Kind". Diese verlangt in der Bundesverfassung eine neue Bestimmung zum Schutz des werdenden Lebens und Hilfe an seine Mutter in Not. (Restriktive Regelung des Schwangerschaftsabbruchs als "Gegenvorschlag" zur Fristenregelung)*
26. 8. 1998 Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht vom 19.3.1998 der RK-N: Der BR anerkennt die Notwendigkeit einer Revision und unterstützt zwei Minderheitsanträge (Schutzmodell mit Beratungspflicht und eine erweiterte Indikationenregelung).
5. 10. 1998 Der Nationalrat stimmt dem Antrag der Mehrheit der RK-N, d.h. der Fristenregelung zu (98 : 73; 9 Enth.).
- 19. 11. 1999** *Volksinitiative "für Mutter und Kind" wird in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs bei der Bundeskanzlei eingereicht.*
- 18. 1. 2000** *Die Volksinitiative "für Mutter und Kind" kommt mit 105'001 gültigen Unterschriften zustande (BBI 2000 234).*
7. 4. 2000 Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) beschliesst Fristenregelung ohne obligatorische Beratung aber mit der Pflicht für den Arzt, die Frau eingehend zu beraten.
20. 6. 2000 Der Ständerat) beschliesst Rückweisung der Vorlage an die RK-S.
5. 7. 2000 Der Bundesrat beschliesst, die erweiterte Indikationenregelung nicht weiter zu unterstützen und befürwortet eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung (CVP-Modell).
18. 8. 2000 RK-S überarbeitet die Vorlage (zusätzliche Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch ist das Geltendmachen einer Notlage).
21. 9. 2000 Der Ständerat stimmt dem überarbeiteten Entwurf seiner Kommission zu (21 : 8): Die Frist, innert der ein legaler Abbruch stattfinden kann, wird auf 12 Wochen verkürzt. Die Frau muss sich auf eine Notlage berufen; der Arzt oder die Ärztin muss die Frau eingehend beraten. Das CVP-Modell wird mit 21 : 19 Stimmen abgelehnt.
- 15. 11. 2000** *Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative "für Mutter und Kind". Der BR beantragt, die Initiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Ablehnung und ohne Gegentwurf zur Abstimmung vorzulegen.*

Zwischen November 2000 und März 2001 geht das Geschäft (Pa.Iv. Haering Binder) im Rahmen des Differenzenbereinigungsverfahrens zwischen beiden Räten hin und her (21. 11. 2000: RK-N; 7. 12. 2000: Plenum N; 7. 12. 2000: RK-S :Kenntnisnahme der bestehenden Differenzen); 2. 2. 2001: RK-S; 6.3 . 2001 Plenum S; 8. 3. 2001; RK-N; 14. 3. 2001 Der Nationalrat schliesst sich dem Ständerat an.)

23. 3. 2001 Schlussabstimmungen über die Pa. IV. Haering Binder: Im Nationalrat wird die Fristenregelung mit 107 : 69 Stimmen gutgeheissen. Der Ständerat stimmt ihr mit 22 : 20 Stimmen zu. Ein Referendum gegen diese Vorlage wird von verschiedenen Gruppierungen angekündigt. Gleichzeitig reicht die CVP-Fraktion eine parlamentarische Initiative ein, die eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs gemäss dem Schutzmodell mit Beratungspflicht verlangt.
- 5. 4. 2001 *Die RK-S führt ein Hearing und die Detailberatung der Botschaft zur Volksinitiative "für Mutter und Kind"durch; Mehrheit beantragt Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenvorschlag.***
- 12. 6. 2001 *Der Ständerat lehnt die Volksinitiative "für Mutter und Kind" mit 35 : 0 Stimmen ab.***
11. 7. 2001 Ein Tag vor Ablauf der Referendumsfrist reichen CVP und GLS (Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens in der Schweiz) die von Ihnen gesammelten Unterschriften gegen die Fristenregelung ein.
12. 7. 2001 Ablauf der Referendumsfrist. Die Organisationen "Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind" und "Ja zum Leben" reichen die von ihnen gesammelten Unterschriften gegen die Fristenregelung ein.
21. 8. 2001 Zustandekommen des Referendums gegen die Änderung vom 23. März 2001 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch) mit 160'127 gültigen Unterschriften (BBI 2001 4666).
29. 8. 2001 Der Bundesrat beschliesst, die vom Parlament beschlossene Fristenregelung (Referendumsvorlage) zu unterstützen und diese zusammen mit der Volksinitiative "für Mutter und Kind" gleichzeitig zur Abstimmung zu bringen.

- 15. 10. 2001** Die RK-N führt die Detailberatung der Botschaft zur Volksinitiative "für Mutter und Kind" durch; Antrag: Ablehnung ohne Gegenvorschlag.
- 29. 11. 2001** Der Nationalrat lehnt die Volksinitiative "für Mutter und Kind" mit 139 : 7 Stimmen ab.
- 14. 12. 2001** Schlussabstimmungen über die Volksinitiative "für Mutter und Kind": Im Nationalrat wird die Initiative mit 156 : 8 Stimmen abgelehnt; der Ständerat lehnt sie mit 39 : 0 Stimmen ab.



Volksinitiative "für Mutter und Kind – für den Schutz des ungeborenen Kindes und für die Hilfe an seine Mutter in Not" (Volksinitiative "für Mutter und Kind")

Hintergrundinformation

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 118 ff. StGB) über den Schwangerschaftsabbruch sind 60 Jahre alt. Die Entstehungsgeschichte zeigt die Problematik dieser Regelung auf. Nicht weniger als fünf Vorentwürfe wurden ab 1896 ausformuliert, bevor 1918 eine mehrheitsfähige Regelung gefunden werden konnte. Gegen das in den Eidgenössischen Räten 1937 verabschiedete Strafgesetzbuch wurde nicht zuletzt wegen der vorgesehenen medizinischen Indikation beim Schwangerschaftsabbruch das Referendum ergriffen; allerdings erfolglos. Seit 1971 wurden mehrere Änderungsvorschläge eingebracht, die unterschiedliche Ziele verfolgten. Einige wollten die völlige Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, andere suchten eine solche Liberalisierung zu verhindern. Alle Regelungsvorschläge wurden bisher von Volk und Ständen abgelehnt.

Der letzte Vorschlag auf Änderung des Strafgesetzbuches wurde 1993 von Nationalrätin Haering Binder in Form einer parlamentarischen Initiative eingereicht. Diese parlamentarische Initiative strebt die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs während den ersten Monaten der Schwangerschaft und damit die Einführung einer Fristenregelung an. In der Schlussabstimmung vom 23. März 2001 stimmten die Eidg. Räte nach einer mehrjährigen Debatte einer Fristenregelung zu.

Als Gegenreaktion zur parlamentarischen Initiative Haering Binder lancierten die Gegner des Schwangerschaftsabbruchs im Juni 1998 die Volksinitiative "für Mutter und Kind". Die Initianten wollen einen Schwangerschaftsabbruch nur zulassen, wenn dadurch eine akute Lebensgefahr für die Mutter abgewendet werden soll. Damit ist die Volksinitiative aber auch in bezug auf die im Strafgesetzbuch vorgesehene medizinische Indikation deutlich restriktiver als die heute in den meisten Kantonen herrschende Praxis und belässt der Frau keinerlei Selbstbestimmungsrecht in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs. In der Praxis wird heute der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) definierte Gesundheitsbegriff verwendet. Demnach ist Gesundheit ein Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens. Die heute praktizierte Indikation berücksichtigt auch die juristische Indikation

(Schwangerschaft als Folge einer Vergewaltigung), die soziale Indikation (wenn die Geburt des Kindes die Mutter in eine soziale Notlage, namentlich finanzieller Art, bringen kann) und die embryopathische Indikation (wenn absehbar ist, dass das Kind mit körperlichen oder psychischen Gebrechen auf die Welt kommen wird). Die Initiative zwingt die Frau, die infolge einer Vergewaltigung schwanger geworden ist, ihr Kind auszutragen. In der Praxis gilt aber eine solche Situation seit langem als Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch, da von einer Frau nicht verlangt werden kann, eine Schwangerschaft zu bejahen, die Folge eines Sexualdelikts ist. Die Volksinitiative führt damit zu einem grossen Rückschritt gegenüber der heutigen Praxis.

Am 19. November 1999 wurde die Volksinitiative mit 105`001 gültigen Stimmen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs bei der Bundeskanzlei eingereicht (BBI 2000 234). In seiner Botschaft vom 15. November 2000 (BBI 2001 675) spricht sich der Bundesrat für eine Änderung der Strafbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch aus, lehnt aber die Volksinitiative "für Mutter und Kind" ohne Gegenvorschlag ab. Im Juni beziehungsweise im Dezember 2001 lehnten auch der Stände- und der Nationalrat die Volksinitiative grossmehrheitlich ab.



Schwangerschaftsabbruch

Frühere Volksbegehren und Abstimmungen zum Thema Schwangerschaftsabbruch¹

- 1.12.1971 Die **Volksinitiative** "für die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung" wird eingereicht.
- 30.9.1974 Als **Gegenvorschlag** zur Volksinitiative verabschiedet der Bundesrat den Entwurf zu einem "Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Neuordnung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs". Er empfiehlt darin die sogenannte erweiterte Indikationenlösung einschliesslich der sozialen Indikation.
- 22.1.1976 Ein überparteiliches Komitee reicht die **Volksinitiative** "für die Fristenlösung" ein.
- 24.2.1976 Das Volksbegehren "für die Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung" wird zurückgezogen.
- 25.9.1977 **Volk (Nein: 994'930; Ja: 929'325) und Stände (Nein: 17; Ja: 8) lehnen die Volksinitiative "für die Fristenlösung" ab.**
- 28.5.1978 Die **Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lehnen das "Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs" ab (Nein: 1'233'149; Ja: 559'103).**
- 30.7.1980 Mit mehr als 220'000 Unterschriften wird die **Volksinitiative "Recht auf Leben"** eingereicht. Mit ihrem Volksbegehren wollen die Initianten unter anderem die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs verhindern.
- 9.6.1985 **Volk (Nein: 999'077; Ja: 448'016) und Stände (Nein: 19; Ja: 7) lehnen die Volksinitiative "Recht auf Leben" ab.**

¹ Auszug aus BBL 1998 3008



Schwangerschaftsabbruch

Geltendes Recht

Der Schwangerschaftsabbruch ist seit 1942 im Strafgesetzbuch in den Artikeln 118 bis 121 StGB geregelt. Danach wird die schwangere Frau, die abtreibt oder abtreiben lässt, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft (Art. 118 StGB).¹

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist nur dann **straflos**, wenn dadurch eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder eine grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der schwangeren Frau abgewendet werden kann (Art. 120 StGB). Das heisst, nur wenn die so genannte medizinische Indikation gegeben ist.

Zudem hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, vorgängig ein zweites ärztliches Gutachten einzuholen.

¹ Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird die Person bestraft, die mit Einwilligung der schwangeren Frau die Abtreibung vornimmt oder der schwangeren Frau zur Abtreibung Hilfe leistet. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird die Person bestraft, die ohne Einwilligung der schwangeren Frau abtreibt und mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren wird der Täter bestraft, wenn er das Abtreiben gewerbsmässig betreibt (Art. 119 StGB).

Der Gesetzgeber ging bei dieser aus dem Jahre 1942 stammenden Regelung von einem engen Gesundheitsbegriff aus, d.h. von der körperlichen Gesundheit. Heute jedoch wird in der Praxis beim Entscheid über einen Schwangerschaftsabbruch neben der körperlichen Gesundheit auch das seelische und soziale Wohlbefinden der schwangeren Frau berücksichtigt. Daraus werden die folgenden Indikationen für den Schwangerschaftsabbruch abgeleitet:

- Eine **juristische Indikation** liegt vor, wenn die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung ist;
- eine **soziale Indikation** ist gegeben, wenn die Geburt des Kindes die Mutter in eine soziale Notlage, namentlich finanzieller Art, bringen kann, und
- von einer so genannten **embryopathischen Indikation** spricht man, wenn absehbar ist, dass das Kind mit körperlichen oder psychischen Gebrechen auf die Welt kommen wird.

In den meisten Kantonen kann in diesen Fällen trotz des engen Wortlautes des Gesetzes eine Schwangerschaft abgebrochen werden. Die im Strafgesetzbuch verankerte so genannte medizinische Indikationenlösung ist in der Praxis erweitert worden. Auch fehlt der Gesellschaft heute offensichtlich der Wille, Frauen und Ärzte wegen Schwangerschaftsabbruchs zu bestrafen. Seit 1988 ist keine Verurteilung mehr wegen eines Verstosses gegen die Abtreibungsvorschriften erfolgt.